



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

WST6-AL-918/004-01

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02742) 9005 Dr. Muttenthaler	Durchwahl 14500	Datum 23. April 2002
-------	---	--------------------	-------------------------

Betrifft
NÖ Gassicherheitsgesetz 2002; Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 24.04.2002

Ltg.-956/G-25/1-2002

B-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

ALLGEMEINER TEIL

A. Historische Entwicklung

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Anders als für das Elektrizitätsrecht, zu dessen Entwicklung das Gasrecht gewisse Parallelen aufweist, weil beide Rechtsgebiete ihre Ursprünge im Gewerberecht haben, gibt es für das Gasrecht keinen eigenen Kompetenztatbestand im Kompetenzkatalog der Bundesverfassung. Dies sowie der Umstand, dass das Gasrecht dennoch nicht gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG ausschließlich Landessache ist, muss im Wesentlichen historisch erklärt werden.

2. Gewerbeordnung/Gasregulativ

Die erste auf die Gaswirtschaft Bezug nehmende gesetzliche Regelung enthielt die Gewerbeordnung von 1859 RGBI. 227. Darin sind in § 33 Z. 30 die „Leuchtgas-Anstalten zur Bereitung und Aufbewahrung“ unter jenen gewerblichen Betriebsanla-

gen angeführt, für welche die Genehmigung nur auf Grund des in den §§ 34 bis 41 geregelten besonderen Verfahrens (Ediktal- und Kommissionsverfahren) erteilt werden durfte, vor dessen positivem Abschluss eine Betriebsaufnahme unzulässig war. Im Übrigen aber fiel der Betrieb von Gasanstalten, da er nicht in § 16 als konzessioniert erklärt wurde, unter die freien Gewerbe. Dagegen wurde durch die gemeinsame Verordnung des Handelsministers, dem 1861 die oberste Leitung der Handels- und Gewerbeangelegenheiten übertragen worden war (RGBl. 49), und des Innenministers als Polizeiminister vom 9. Mai 1875, RGBl. 76, die gewerbsmäßig betriebene Beschäftigung der Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen (Gasinstallation) gemäß § 30 GewO an eine Konzession und damit an die Vorlage eines Befähigungsnachweises gebunden. Dieselbe Verordnung enthielt darüber hinaus ein „Regulativ für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen“, an das „nicht bloß die obgedachten Gaseinleitungs-Gewerbe, sondern auch überhaupt alle Unternehmungen und Anstalten gebunden“ waren, „welche sich, wie z.B. Eisenbahnen, ihren Bedarf an Leuchtgas selbst erzeugen“. Dieser sachliche Geltungsbereich des Regulativs ging, da auf die darin exemplarisch angeführten Eisenbahn-Unternehmungen gemäß Art. V lit. e des Kundmachungspatents zur Gewerbeordnung deren Bestimmungen keine Anwendung zu finden hatten, über die Gewerbeordnung hinaus. Die sicherheitstechnischen Vorschriften des Gasregulativs konnten sohin ihre Grundlage nicht ausschließlich in der Gewerbeordnung haben, z.T. mussten sie nach der damaligen Verfassungsrechtslage vielmehr als obrigkeitliche Anordnung im bis dahin gesetzefreien Gebiet (sog „echte Polizeiverordnung“) angesehen werden. Für die Erlassung solcher Vorschriften wurde nach damals herrschender Lehre eine gesetzliche Delegation stillschweigend vorausgesetzt, wobei man sich ua auf das allgemeine Gefährdungsverbot des Lebens und der körperlichen Sicherheit im § 335 StG mit dem Hinweis berief, dieses erfordere notwendigerweise die Ausführung mittels besonderer Vorschriften der Unfallverhütung für die einzelnen Geschäftsbetriebe und die jeweilige Ergänzung und Änderung der polizeilichen Unfallverhütungsvorschriften nach den gemachten Erfahrungen.

3. Rechtsüberleitung Monarchie - Erste Republik

Durch den Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt StGBI 1918/1 ging das Gasregulativ von 1906 in den Rechtsbestand der zunächst als Einheitsstaat eingerichteten Republik Österreich über (§ 16: „Insoweit Gesetze und Einrichtungen, die in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern in Kraft stehen, durch diesen Beschluss nicht aufgehoben oder abgeändert sind, bleiben sie bis auf weiteres in vorläufiger Geltung.“).

Soweit die Bestimmungen des Gasregulativs keiner Bundeskompetenz im Sinne der Art. 10 bis 12 B-VG zuordenbar waren, galt das Gasregulativ gemäß Art. 15 B-VG in Verbindung mit §§ 2 bis 5 ÜG 1920 idF 1925 seit 1. Oktober 1925 in jedem Land als Landesgesetz. Dies traf allerdings nur für jene Bestimmungen zu, die gassicherheitstechnische Maßnahmen in Wohngebäuden zum Gegenstand hatten und sich weder der Gewerbe- noch der Gesundheitspolizei zuordnen ließen, welche gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 8 („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“) bzw. gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 („Gesundheitswesen“) B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundes-sache waren.

4. Gassicherheitstechnische Regelung: Landessache

Die Ansicht, dass gassicherheitstechnische Maßnahmen in Gebäuden, die weder Bestandteile von Eisenbahn- noch von Bergwerksbetrieben sind, seit 1. Oktober 1925 Landessache sind, wurde auch vom VfGH vertreten. In seinem Erk Slg 4349/1963, das auf Antrag der Salzburger Landesregierung gemäß Art. 138 Abs. 2 B-VG die Kompetenzlage für einen Novellentwurf der Stadtbauordnung für Salzburg zu klären hatte, stellte der VfGH fest, dass Regelungen der Einrichtung von Gaszuleitungen in Gebäuden und hinsichtlich der Aufstellung von Gasmessern in Gebäuden gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fallen. In der Zweiten Republik haben die Länder - mit Ausnahme Kärntens - von dieser Zuständigkeit durch die Erlassung eigener Landesgasgesetze Gebrauch gemacht. Diese Landesgesetze, welche die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Speicherung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase einschließlich der Abgasführung (Gasanlagen) regeln, enthalten allerdings durchwegs die Einschränkung, dass ihr sachlicher Geltungsbereich auf den selbstständigen Wirkungsbereich des Landes (Art. 15 Abs. 1 B-VG) beschränkt ist und dass sie daher, insbesondere in den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt, des Bergwesens, des Dampfkessel- und des Kraftmaschinenwesens nicht anzuwenden sind. Für diese Materien gilt, soweit ihnen nicht inzwischen durch neuere auf die betreffenden Spezialmaterien Bezug nehmende bundesgesetzliche Regelungen derogiert wurde, weiterhin das Gasregulativ RBGI 1906/176 idF der Verordnung BGBl. 1936/63, der Kundmachung BGBl. 1936/75 und der Verordnung BGBl. 1936/236. Von einer Aufhebung durch die Landesgasgesetze wurde nämlich das Gasregulativ nur insoweit betroffen, als es 1925 zu landesrechtlichen Vorschriften geworden war.

5. Deutsches Energiewirtschaftsrecht

Die wichtigste die Gaswerke betreffende Änderung der Rechtslage vor dem zweiten Weltkrieg war jedoch zweifellos die Einführung des deutschen Energiewirtschaftsrechts in Österreich durch die Verordnung des Reichswirtschaftsministers (RWM) und des Reichsministers für Inneres (RMI) vom 26. Jänner 1939, dRGBI. I 237, die in Österreich durch den Reichsstatthalter im GBlÖ 1939/156 kundgemacht wurde. Danach traten am 15. Februar 1939 das deutsche Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (EnergiewirtschaftsG) vom 13. Dezember 1935 dRGBI. I 1451 und die 3. DV zu diesem Gesetz vom 8. November 1928 dRGBI. I 1612 in Österreich in Kraft. Regelungsgegenstand dieser Vorschriften waren Energieanlagen und Energieversorgungsunternehmen. Unter Energieanlagen waren „Anlagen, die der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität oder Gas dienen“ zu verstehen, unter Energieversorgungsunternehmen „ohne Rücksicht auf Rechtsformen und Eigentumsverhältnisse alle Unternehmen und Betriebe, die andere mit elektrischer Energie oder Gas versorgen oder Betriebe dieser Art verwalten („öffentliche Energieversorgung““).

Das deutsche Energiewirtschaftsrecht behandelte Elektrizitäts- und Gasanlagen sowie Elektrizitäts- und Verteilerunternehmen gleich, in dem es die Neuaufnahme der Energieversorgung von einer Genehmigung des RWM abhängig machte (§ 5 Abs. 1 EnWG) und die Elektrizitäts- und Gasversorgung der Aufsicht des RWM unterstellte (§ 1), dem bezüglich der technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Unternehmen ein umfassendes Informationsrecht eingeräumt wurde (§ 3). Es verpflichtete die EnVU, der Aufsichtsbehörde vor dem Bau, der Erneuerung, der Erweiterung oder Stilllegung von Energieanlagen Anzeige zu erstatten und sah ein diesbezügliches Beanstandungs- und Untersagungsrecht vor, dem ein entsprechendes Prüfungsverfahren vorausging (§ 4).

6. Rechtsüberleitung 1945

Mit dem Wiederinkrafttreten der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern zufolge der (2.) Novelle StGBI 1945/196 zur Vorläufigen Verfassung (StGBI 1945/5) und deren Wirksamwerden am 21. Oktober 1945 wurde zufolge sinngemäßer Anwendung der §§ 2 bis 6 ÜG 1920 idF 1925 der Kompetenzkatalog des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 wieder in Geltung gesetzt. Damit erhielten die Länder wiederum das unter Punkt 4 beschriebene Recht, gassicherheitstechnische Maßnahmen zu regeln.

Wie bereits erwähnt, enthielt das Energiewirtschaftsgesetz 1935, das im Jahre 1939 in Österreich in Kraft gesetzt wurde, neben den Vorschriften für das Elektrizitätswesen auch solche für die Erzeugung, die Leitung und Versorgung von Gasen. Dieses Gesetz wurde auf Grund des § 2 B-VG ab 10.4.1945 in Geltung gesetzt. Mit dem Inkrafttreten der Kompetenzverteilung des B-VG am 21.10.1945 wurden die Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes je nachdem, wer auf Grund der Kompetenzverteilung des B-VG zuständig gewesen wäre, zu bundes- bzw. landesgesetzlichen Normen. Mit Ablauf des 20.10.1948 ist das Energiewirtschaftsgesetz nur hinsichtlich der im Art.12 B-VG bezeichneten Angelegenheiten (Elektrizitätswesen) außer Kraft getreten, während die gasrechtlichen Bestimmungen als Bundes- bzw. Landesvorschriften, je nachdem, wer nach dem B-VG für deren Erlassung zuständig wäre, in Kraft blieben. Dies gilt sinngemäß auch für die Bestimmungen des Gasregulativs, die durch die deutsche Gesetzgebung in Geltung gelassen wurden.

Der Rückblick auf die Entwicklung des österreichischen Gasrechtes erweist, dass sich dieses Rechtsgebiet als relativ globaler Regelungskomplex, der zwar eine sinnvolle Lebensbereichseinheit darstellt, kompetenzrechtlich aber nicht einem einzigen der inhaltlich fixierten Kompetenztatbestände des B-VG zugeordnet werden kann, sondern dem jeweiligen Materienbezug zur Detailregelung entsprechend aufgesplittert gesehen werden muss. Verfassungsrechtlich ist das Gasrecht eine so genannte „komplexe Materie“ mit kumulativen Teilkompetenzen sowohl des Bundes als auch der Länder.

B. Iststand, Sollstand

1. Allgemeines

Auf der Grundlage der nach 1945 wieder hergestellten Kompetenzlage haben die Länder in den Fünfzigerjahren begonnen, aufbauend auf einem koordinierten Entwurf eines Landesgasrechts, eigene Landesgesetze zu erlassen. Diese Landesgesetze waren vorerst weitgehend einheitlich, haben sich jedoch im Laufe der Zeit unterschiedlich entwickelt. Diese Entwicklung in den Ländern war wesentlich auch von der Weiterentwicklung der baurechtlichen Vorschriften der Länder bestimmt.

In Niederösterreich standen die gasrechtlichen Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes 1935 und das Gasregulativ, soweit diese eine Angelegenheit des Art. 15 Abs. 1 B-VG regeln, bis zum Inkrafttreten des derzeit geltenden Gassicherheitsgesetzes (1.10.1978), LGBL.8280-0, in Geltung. Mit dem Gassicherheitsgesetz

wurden die überalterten sicherheitstechnischen Vorschriften durch neue dem damaligen Stand der Technik entsprechende Regeln ersetzt.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer hat die Länder eingeladen, den Versuch einer Abstimmung der jeweiligen landesgasrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der EU-Regelungen zu unternehmen. Die Länder haben eine Arbeitsgruppe - bestehend aus Juristen und Technikern der Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien - mit dem Auftrag eingesetzt, ein Mustergasgesetz und eine Musterverordnung über Sicherheitsnormen zu erarbeiten.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll das Gassicherheitsgesetz neu erlassen werden. Grundlage für die Inhalte des Entwurfes bildet der erwähnte Musterentwurf. Folgende Punkte sind besonders zu erwähnen:

- 1.1. Im Interesse eines möglichst geringen behördlichen Aufwandes und Betonung der Eigenverantwortung der Betreiber soll die Bewilligungspflicht auf Anlagen zur Lagerung von Gas und Anlagen zur Erzeugung von Gas jeweils ab einer bestimmten Menge festgelegt werden. Weiters bedürfen Gasanlagen mit einem Betriebsdruck von weniger als 100 mbar, die an Leitungen eines Verteilerunternehmens angeschlossen sind, keiner Bewilligung; vor deren Errichtung oder wesentlichen Änderung ist allerdings das Verteilerunternehmen schriftlich zu verständigen. Gasgeräte sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.
- 1.2 Zur Gewährleistung eines möglichst hohen Sicherheitsstandards soll die Bewilligung nach Ablauf von fünf Jahren erlöschen, wenn der Betrieb nicht aufgenommen wird oder wenn der Betrieb über fünf Jahre unterbrochen ist.
- 1.3 Aus Sicherheitsgründen sollen auch nach Rechtskraft der Bewilligung Vorschriften möglich sein.
- 1.4 Die Bestimmungen über die Abnahme und die wiederkehrenden Überprüfungen werden präzisiert. Im Übrigen bedürfen auch die bloß dem Verteilerunternehmen zu meldenden Anlagen und die ortsfesten, bewilligungsfreien Gasanlagen vor ihrer Inbetriebnahme einer technischen Überprüfung (Abnahme). Außerdem sind sie wiederkehrend zu überprüfen.

- 1.5 Die Befugnisse der Behörde zur Überprüfung sämtlicher – auch bewilligungsfreier – Gasanlagen werden präzisiert; vorgesehen sind behördliche Aufträge sowohl zur Beseitigung von Mängeln als auch von Anlagen, die nicht bewilligt bzw. nicht bewilligungsfähig sind, sowie verfahrensfreie Behördenakte bei Gefahr im Verzug.
- 1.6 Biogasanlagen, mit denen Strom erzeugt wird, werden vom Geltungsbereich ausgenommen, soweit sie einer Genehmigung nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz, LGBl. 7800, bedürfen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art. 15 Abs. 1 B-VG

3. EU-Konformität

Für sicherheitstechnische Belange von Gasanlagen ist die Gasgeräte-Richtlinie (Richtlinie des Rates vom 19. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen, 90/396/EWG, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG) von Bedeutung. Diese Richtlinie bestimmt, dass die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Gasgeräten, die den in der Richtlinie festgelegten grundlegenden Sicherheitsanforderungen entsprechen, nicht untersagen, einschränken oder behindern dürfen. Die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen wird nach einer Baumusterprüfung durch das in der Richtlinie festgelegte CE-Zeichen bestätigt.

Das Inverkehrbringen (und Ausstellen) von Gasgeräten regelt der Bund in der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 351/1998. Soweit die Aufstellung und die Inbetriebnahme von Gasgeräten in die Kompetenz der Länder fällt, ist diese Richtlinie bei der Ausarbeitung des auf der Grundlage dieses Gesetzesentwurfes zu erlassenden Verordnung entsprechend zu berücksichtigen. Die Regelung der Inbetriebnahme von Gasgeräten soll nämlich – wie auch nach geltendem Recht – durch Verordnung erfolgen. § 3 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes sieht diesen Verordnungsinhalt zwingend vor. § 4 des Gesetzesentwurfes stellt über eine Gleichwertigkeitsklausel überdies die Einhaltung des Art. 30 EG-Vertrag sicher.

Die Richtlinie des Rates der EWG vom 21.5.1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkes-

seln (92/42/EWG, Amtsblatt Nr. L167 vom 22.6.1992, 17, in der Fassung der Richtlinie 93/68 EWG vom 22.7.1993, Amtsblatt Nr. L220 vom 30.8.1993, 1), ferner die Richtlinie des Rates vom 13.2.1978 betreffend die Leistung von Wärmerzeugung zur Raumheizung und Warmwasserbereitung in neuen oder bestehenden nichtindustriellen Gebäuden sowie die Isolierung des Verteilungsnetzes für Wärme und Warmwasser in nichtindustriellen Neubauten (78/179/EWG, in der Fassung 82/885/EWG auf Amtsblatt Nr. L 52 vom 23.2.1978, 32, Amtsblatt Nr. L 378 vom 31.12.1992, 20) werden durch den gegenständlichen Entwurf nicht berührt. Diese Richtlinien sind in der NÖ Bautechnikverordnung 1997 (NÖ BTV 1997), LGBl. 8200/7, umgesetzt.

Da der Regelungsgegenstand auf die sicherheitstechnischen Belange beschränkt ist, bestehen sonst keine Berührungspunkte mit dem EU-Recht.

Die EU-Konformität ist gegeben.

4. Verhältnis zu Landesgesetzen

4.1. Luftreinhaltung

Auf Grund der B-VG Novelle 1988, BGBl. Nr. 685/1988, wurde eine Bundeskompetenz für die Luftreinhaltung in Gesetzgebung und Vollziehung begründet. Davon nicht erfasst „blieben“ die Zuständigkeiten der Länder für Heizungsanlagen. Weiters wurde durch diese B-VG Novelle in Art. 11 Abs. 5 B-VG eine Bedarfskompetenz des Bundesgesetzgebers zur Erlassung von Emissionsgrenzwerten aufgenommen und festgelegt, dass landesrechtliche Luftreinhaltevorschriften als Bundesrecht weiter gelten, soweit sie sich nicht auf Heizungsanlagen beziehen.

Unberührt von der erwähnten Novelle blieben somit die landesrechtlichen Luftreinhaltevorschriften für Heizungsanlagen (diese Kompetenz blieb bei den Ländern).

Da Regelungen der Luftreinhaltung hinsichtlich Heizungsanlagen bereits in umfassender Weise in landesgesetzlichen Bestimmungen bestehen (z.B. NÖ Luftreinhaltegesetz, LGBl 8100, oder NÖ Bauordnung, LGBl 8200), wurde diese Materie im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.

4.2. Bauordnung

Nach Art. 15 Abs. 1 B-VG gehören die Angelegenheiten, die durch das B-VG nicht ausdrücklich der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen

sind, zum selbstständigen Wirkungsbereich der Länder. Nach dieser Bestimmung fallen z.B. das Baurecht, das Veranstaltungswesen, das Gemeinderecht, das Grundverkehrsrecht, das Jagdrecht, der Naturschutz, die örtliche Sicherheitspolizei in die Landeskompetenz.

Gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG umfasst der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde „alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden (z.B. polizeiliche Aufgaben, wie Baurecht und Feuerpolizei). Bei der Prüfung der Kriterien „des ausschließlichen oder überwiegenden Interesses“ und der „Eignung“ kommt es nicht auf eine bestimmte Gemeinde sondern ist vielmehr auf eine „abstrakte Gemeinde“ abzustellen. Bei der Frage der Eignung kommt es nach Lehre und Judikatur auf den typischen Schwierigkeitsgrad an, der mit der Besorgung einer Angelegenheit verbunden ist.

Bei den im vorliegenden Entwurf getroffenen Regelungen handelt es sich nicht um Normen der Brandverhütung, die der örtlichen Feuerpolizei und damit dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzuordnen sind, sondern um sicherheitstechnische Regelungen, die abgestellt sind auf die Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase, um das Gefährdungspotential für Leben und Gesundheit sowie Sachen soweit als möglich zu minimieren. Bei all diesen Regelungen ist das örtliche Interesse und die Eignung, von der Gemeinde innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, zu verneinen. Insbesondere stehen den Gemeinden keine geeigneten Organe zur Verfügung, um das Gefährdungspotential solcher Anlagen entsprechend beurteilen zu können.

Die Zielvorgabe des vorliegenden Entwurfes ist auf Errichtung und Betrieb von Gasanlagen in der Weise abgestellt, dass diese eine ausreichende Sicherheit für das Leben und die Gesundheit von Menschen aufweisen müssen, desgleichen einen ausreichenden Sachenschutz. Damit ist klargestellt, dass in andere Regelungsbereiche landesgesetzlicher Gesetzgebung nicht eingegriffen wird, wobei aber zweifelsfrei und logisch die Regelung anderer Sachgebiete, z.B. Luftreinhaltung oder bautechnische Schutzbestimmungen nicht an diesen gastechischen Sicherheitsregelungen vorbei entwickelt und gegen die gasgesetzlichen Bestimmungen Wirkung entfalten dürfen.

Weiters ist es Ziel, Doppelregelungen (Bauordnung - Gasrecht) und Doppelverfahren zu vermeiden. Dieses Bemühen, Doppelverfahren zu vermeiden, hat dazu geführt, dass in der 3. Novelle zur NÖ Bauordnung 1996 nunmehr vorgesehen ist, dass für

die Errichtung von Gasanlagen und der damit verbundenen zur Gefahrenabwehr notwendigen baulichen Anlagen nur mehr eine Anzeigepflicht nach der NÖ Bauordnung (vgl. § 15 Abs. 1 Z. 18) vorgesehen ist.

5. Kosten

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird für das Land keine zusätzlichen Kosten zur Folge haben. Es ist davon auszugehen, dass die Bezirksverwaltungsbehörden und die von ihnen beizuziehenden amtlichen Sachverständigen entlastet werden, da die Überprüfungen (Erstprüfung und wiederkehrende Überprüfungen) in erster Linie in Hinkunft nicht mehr von Organen der Behörde vorgenommen werden, sondern von befugten Privaten. Im Schnitt werden derzeit ca. 600 Gasanlagen pro Jahr durch Sachverständige des Amtes der NÖ Landesregierung im Auftrag der Behörden überprüft. Diese Überprüfungen werden derzeit durch zwei Bedienstete vorgenommen. Durch den Wegfall der Überprüfungen werden nicht nur die Amtssachverständigen sondern auch die Bezirksverwaltungsbehörden entlastet. Zusätzliche Aufgaben entstehen durch die Möglichkeit, nachträglich Auflagen vorschreiben zu können. Es ist aber anzunehmen, dass derartige Verwaltungsakte nur in Ausnahmefällen zu setzen sein werden.

C. Konsultationsmechanismus, Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele

Durch den vorliegenden Entwurf ergeben sich keine direkten finanziellen Belastungen für den Bund und die Gemeinden. Die Gebietskörperschaften können lediglich in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten wie jeder andere Rechtsträger getroffen werden. Auswirkungen auf die Erreichung der Klimabündnisziele sind nicht zu erwarten.

D. Zustimmung der Bundesregierung

Gemäß § 15 des Entwurfes ist vorgesehen, dass jedermann verpflichtet ist, bei Gasausströmen, sofern dies nicht sofort verhinderbar ist, unter anderem die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verständigen. Diese Mitwirkung bedarf gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG der Zustimmung der Bundesregierung.

BESONDERER TEIL

zu § 1 Abs. 1:

Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes umfasst die Regelung der sicherheitstechnischen Belange der Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase einschließlich der Abgasführung bis zur Einmündung in den Abgasfang – bei geschlossenem Verbrennungsraum einschließlich der Luft- und Abgasführungen-, der Schutzzone und des Sicherheitsabstandes, um das Leben und die Gesundheit von Menschen zu schützen sowie Beschädigungen von Sachen zu vermeiden.

Nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist, den Einsatz von Gas in irgendeiner Weise zu steuern, wie dies von der Gruppe Raumordnung Abteilung Umweltrecht und Umweltkoordination angeregt worden ist. In diesem Zusammenhang ist auf die NÖ Bauordnung zu verweisen, nach der Gasanlagen der Baubehörde anzuzeigen sind. Die von der Gruppe Raumordnung angestellten Überlegungen können nur sinnvoll im Rahmen der Bauordnung erörtert werden.

zu § 1 Abs. 2:

Durch diese Formulierung ist klargestellt, dass in keiner Weise in die Zuständigkeiten zu Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes eingegriffen wird. So wie dies bereits bisher im bestehenden NÖ Gassicherheitsgesetz vorgesehen ist, wird die Abgrenzung zwischen Bundes- und Landesrecht durch den Verweis auf einzelne Verwaltungsbereiche, die vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind, klar dargestellt. Die Aufzählung der in die Bundeskompetenz fallenden Gasanlagen ist demonstrativ. Die Anregungen des BM für Wirtschaft und Arbeit wurden berücksichtigt. Zur Stellungnahme des Gebietsbauamtes I wird auf die Bundesverfassung verwiesen.

zu § 1 Abs. 3:

Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten ist vorgesehen, dass jene Gasanlagen von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind, für die eine Genehmigung nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz erforderlich ist.

zu § 2:

Der Begriff „Gasanlagen“ umfasst sämtliche Anlagenteile (Lagerbehälter, Leitungsanlage und Verbrauchseinrichtungen), die Abgasführung bis zur Einmündung in den Abgasfang – bei geschlossenem Verbrennungsraum einschließlich der Luft- und Abgasführungen -, die Schutzzone und die Sicherheitsabstände.

Die Abgasführung ist als jene Einrichtung zu verstehen, die zur Abführung der Abgase ins Freie oder bis zur Einmündung in den Abgasfang dient. Über Anregung der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren NÖ und der Gruppe Baudirektion wird klar gestellt, dass Abgasfang und Schornstein synonyme Begriffe sind.

Zu den Gasanlagen zählen auch mit Gas betriebene Wärmepumpen, Schweißgase und mit Gas betriebene Kälteanlagen.

Der Begriff „Gasgeräte“ entspricht der Definition in der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl.Nr. 430/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 351/1998.

Der Begriff „brennbare Gase“ ist weiter als der in der Gasgeräte-Richtlinie verwendete Begriff „gasförmige Brennstoffe“. Es sollen auch Anlagen vom vorliegenden Gesetz erfasst werden, in denen brennbare Gase als Energieträger ohne Verbrennungsvorgang (z.B. Wärmepumpe) verwendet werden.

Die Einteilung der Gasfamilien entspricht der ÖNORM EN 437, Ausgabe Mai 1994, die im BGBl. Nr. 197/1996, publiziert worden ist.

Ein Verteilerunternehmen liegt dann vor, wenn es befugt ist, brennbares Gas über örtliche oder regionale Verteilerleitungen in Hinblick auf die Versorgung von Kunden zu verteilen. Diese Befugnis ergibt sich bei Erdgas aus dem Gaswirtschaftsgesetz, BGBl. I Nr. 143/2000, und bei anderen brennbaren Gasen aus der Gewerbeordnung 1994.

Der Begriff „Stand der Technik“ wurde § 2 Z. 15 des Kesselgesetzes, BGBl. Nr. 211/1992 in der Fassung BGBl. Nr. 468/1992, bzw. § 71a Gewerbeordnung 1994 entnommen, um eine Vereinheitlichung der Begriffe in verwandten Rechtsbereichen zu erzielen.

Die Begriffe „Schutzzone“ und „Sicherheitsabstand“ sind ebenfalls dem Kesselgesetz nachgebildet.

Zur Stellungnahme von WIENGAS GmbH ist zu bemerken, dass die Sicherheitserfordernisse mit Verordnung festgelegt werden, in der technische Richtlinien verbindlich erklärt werden können. Zur Stellungnahme der Wirtschaftskammer NÖ zu Z. 3 (Wärmepumpen) ist auszuführen, dass es unzweifelhaft ist, dass Wärmepumpen unter den Begriff Gasanlagen fallen (vgl. zu Kühl- bzw. Heizzwecken). Darüber hinaus ist anzumerken, dass Gasgeräte der Gassicherheitsverordnung (GSV) entsprechen müssen. Die Anregungen zu Z. 2 wurden berücksichtigt. Die Anregung des Gebietsbauamtes zu Z. 1 ist berücksichtigt. Soweit durch Verordnung keine oder keine ausreichenden Sicherheitserfordernisse festgelegt sind, ist der Stand der Technik maßgebend. Zur Lagerung ist auszuführen, dass die Lagerbehälter hinsichtlich ihrer Aufstellung der Druckbehälteraufstellungsverordnung, BGBl. II Nr. 361/1998, entsprechen müssen. Die Anregungen des BMWA und der Gruppe Landesamtsdirektion wurden berücksichtigt. Die Anregungen von KR Kinder, die Definitionen an die ÖVGW-Richtlinien anzupassen, wurden nicht aufgegriffen, da das Gassicherheitsgesetz nicht nur Erdgasanlagen regelt. Der Begriff „Verteilerunternehmen“ ist dem Gaswirtschaftsgesetz BGB. I. Nr. 143/2000, entnommen. Der Begriff „Gasgeräte“ entspricht der Definition in der Gasgerätesicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994, in der Fassung BGBl. Nr. 351/1998.

zu § 3:

Die Sicherheitserfordernisse gelten – wie auch nach dem geltenden Recht - für alle Gasanlagen und somit auch für bewilligungsfreie Anlagen.

Die verordnungsweise Festlegung von Sicherheitserfordernissen inklusive der Schutzzone und des Sicherheitsabstandes entspricht weitgehend dem geltenden Recht. Die Festlegung der Sicherheitserfordernisse soll ausdrücklich auch durch Verbindlicherklärung von technischen Richtlinien bzw. Teilen davon, die dem Stand der Technik entsprechen und von einer fachlich geeigneten Stelle herausgegeben werden (z. B. ÖNORMEN), erfolgen können. Derartige Richtlinien sind beim Amt der NÖ Landesregierung und bei den Bezirksverwaltungsbehörden zur öffentlichen Einsicht bereitzuhalten. Abs. 3 ermöglicht, dass im Einzelfall auch strengere sicherheitstechnische Erfordernisse als in der Durchführungsverordnung vorgesehen ist, zu erfüllen sind. Auf Grund der EU-Gasgeräte-Richtlinie sind Abweichungen von den Vorschriften über die Verwendung von Gasgeräten nicht zulässig.

Die Anregungen des BMWA wurden berücksichtigt. Zur Stellungnahme des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ ist darauf hinzuweisen, dass verbindlich erklärte Richtlinien von den zum Vollzug zuständigen Behörden auf jeden

Fall angekauft werden müssen, gleichgültig ob sie zur Einsicht aufzulegen sind oder nicht.

zu § 4 :

Diese Bestimmung dient der Verhinderung von Handelshemmnissen innerhalb der EU.

Die Anregung der EVN AG wurde aufgegriffen. Nunmehr hat die Behörde über Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob Gleichwertigkeit gegeben ist. Der Stellungnahme der Wirtschaftskammer NÖ wird durch diese Möglichkeit im Großen und Ganzen entsprochen. Für nicht sinnvoll wird erachtet, in einem Anhang eine Liste der korrespondierenden Regelwerke aufzunehmen, da ein derartiger Anhang laufend aktualisiert werden müsste. Die Anregungen des BMWA wurden aufgegriffen.

zu § 5:

Die Regelung der Bewilligungspflicht berücksichtigt einerseits die Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen und andererseits das hohe Gefährdungspotential gerade im Flüssiggasbereich, das ab einer bestimmten Größenordnung weit über die Möglichkeiten des Einzelnen zur Gefahrenabwehr hinausgeht.

Abs. 1 Z. 1 lit. a und b sowie Abs. 2 entsprechen dem geltenden Recht. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage wird nunmehr klargestellt, dass auch die Lagerung von mehr als 5 m³ Deponie- oder Biogas bewilligungspflichtig ist. Nicht bewilligungspflichtig sind Anlagen zum Ab- oder Umfüllen brennbarer Gase. Bewilligungspflichtig sollen wegen des höheren Gefahrenpotentials Gasanlagen von mehr als 100 mbar sein, die an die Verteilerleitungen eines Verteilerunternehmens angeschlossen sind. Gasgeräte sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Sie unterliegen der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 351/1998.

Eine wesentliche Änderung ist jedenfalls bei einem Austausch von gleichartigen Teilen von Gasanlagen nicht anzunehmen; ebenso liegt auch keine wesentliche Änderung bei bescheidmäßig zugelassenen Änderungen gemäß § 10 Abs. 1 sowie bei Änderungen zur Einhaltung von anderen oder zusätzlichen Auflagen gemäß § 10 Abs. 2 vor.

Zur Stellungnahme des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ wird bemerkt, dass Anlagen zum Ab- und Umfüllen auch nach dem derzeit geltenden Gassicherheitsgesetz nicht bewilligungspflichtig sind. Solche Anlagen werden in der Regel gewerblich betrieben. Was die Brandgefährdung betrifft, so ist auf die Anzeigepflicht gemäß der NÖ Bauordnung hinzuweisen. Anlagen zur Verbrennung brennbarer Gase sind dann bewilligungspflichtig, wenn die Lagerung mehr als 35 kg beträgt (entspricht ebenfalls der bisherigen Rechtslage). Zur Äußerung des Gebietsbauamtes I ist auszuführen, dass Kälteanlagen auf Basis brennbarer Gase dem Gassicherheitsgesetz unterliegen, soweit keine Bundeszuständigkeit besteht. Kälteanlagen auf Basis nicht brennbarer Gase unterliegen der Bauordnung. Die Anregungen des BMWA, der Wirtschaftskammer NÖ und des NÖ Verfassungsdienstes wurden berücksichtigt.

zu § 6:

Soweit Gasanlagen mit einem Betriebsdruck bis einschließlich 100 mbar an das Verteilernetz eines befugten Verteilerunternehmens angeschlossen werden, hat eine Verständigung an dieses Verteilerunternehmen vor Errichtung zu erfolgen. Mit dem Instrument der Meldung, der unter § 11 genannten Abnahme und der im § 12 festgelegten wiederkehrenden Überprüfungen ist dieser Bereich, der eine Mehrzahl der Fälle umfasst, aus dem unmittelbaren Vollzugsbereich der öffentlichen Verwaltung herausgenommen. Auf die Ausführungen zu § 14 wird verwiesen.

Zur Stellungnahme der EVN AG, der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach ÖVGW, des Gas- und Wärmefachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen ist auszuführen, dass nach § 6 Z. 9 des Gaswirtschaftsgesetzes, BGBl. I Nr. 143/2000, der Hausanschluss, der Bestandteil des Verteilernetzes ist, mit der Hauptabsperrvorrichtung oder, sofern vorhanden, mit dem Hausdruckregler endet. Der Hausdruckregler ist somit Teil des Verteilernetzes. Nur wenn der Druck nach dem Hausdruckregler mehr als 100 mbar beträgt, ist eine Bewilligungspflicht nach dem NÖ Gassicherheitsgesetz gegeben (z. B. Gasanlagen in Schulen, Krankenhäusern, Heimen). Die Anregungen des BMWA und der Wirtschaftskammer NÖ wurden aufgegriffen. Zur Anregung von KR Kinder wird auf die NÖ Bauordnung verwiesen.

zu § 7:

Die Aufzählung der dem Ansuchen beizulegenden Unterlagen dient sowohl der Rechtsklarheit als auch einer einfachen Handhabung durch die Bewilligungswerber.

Die Aufzählung wird aber knapp gehalten und der Behörde die Möglichkeit eingeräumt, im Einzelfall besondere weitere Unterlagen zu verlangen.

Eine schriftliche Zustimmung ist dann erforderlich, wenn die Gasanlage (inklusive Schutzzone und Sicherheitsabstand) auf einem fremden Grundstück zur Errichtung gelangt oder wenn fremde Grundstücke durch die zur Gefahrenabwehr notwendigen baulichen Anlagen (z. B. Mauer an der Grundgrenze) berührt werden. Da die Einhaltung der Sicherheitserfordernisse immer ein Unterlassen bestimmter Tätigkeiten beinhaltet, ist eine zivilrechtliche Absicherung erforderlich. Liegt diese schriftliche Zustimmungserklärung dem Antrag nicht bei, so ist von einem Formgebreechen im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG auszugehen.

Gemäß der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, sind die Errichtung von Gasanlagen und der damit verbundenen zur Gefahrenabwehr notwendigen baulichen Anlagen der Baubehörde anzuzeigen (vgl. § 15 Abs. 1 Z. 18). Gasanlagen können daher nur auf einem Grundstück zur Errichtung gelangen.

Die Regelung der Parteistellung entspricht in etwa dem geltenden Recht. Subjektiv öffentliche Rechte kommen den Eigentümern eines Grundstückes hinsichtlich der Einhaltung der sicherheitstechnischen Erfordernisse zu.

Die Anregungen des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ und des Österreichischen Städtebundes wurden zum Großteil berücksichtigt. Zur Frage der Parteistellung wird bemerkt, dass allfällige Gefährdungen von Amts wegen auszuschließen sind. Im Übrigen entspricht es der bisherigen Rechtslage, dass Nachbarn keine Parteistellung haben. Zum Ersuchen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes ist auszuführen, dass die Gemeinde die „örtliche Feuerpolizei“ wahrzunehmen hat. Vorgesehen ist nunmehr, dass die Behörde eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides der Gemeinde zu übermitteln hat. Die Stellungnahme der WIENGAS GmbH konnte mangels ausreichender Begründung nicht aufgegriffen werden. Den Anregungen des BMWA wurde entsprochen.

zu § 8:

Bewilligungsvoraussetzung ist – wie nach geltendem Recht -, dass das Vorhaben den Sicherheitserfordernissen entspricht, wobei die Einhaltung von Schutzzonen und Sicherheitsabständen Teil der Sicherheitserfordernisse ist. Auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung kann festgelegt werden, dass abweichend von § 12 Abs. 1 die Gasanlage in kürzeren oder längeren Zeitabständen als jeweils fünf Jahre zu überprüfen ist.

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Beschädigung von Sachen kann nur gewährleistet werden, soweit die technischen Wissenschaften und die Erfahrung ein Abschätzen der möglichen Gefahren zulässt.

Abs. 3 wurde dem § 81 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 nachgebildet. Abs. 4 sieht vor, dass der Bewilligungs- oder der Änderungsbescheid der Gemeinde als örtliche Feuerpolizei zur Kenntnis zu bringen ist. Auf die Ausführungen zu § 7 wird verwiesen.

Zur Stellungnahme der Wirtschaftskammer NÖ wird bemerkt, dass nunmehr klar gestellt ist, dass abweichend von § 12 eine kürzere oder längere Frist festgelegt werden kann. Abs. 4 des Entwurfes wurde in Hinblick auf die Stellungnahme des Verfassungsdienstes nicht mehr aufrecht erhalten. Den Anregungen des BMWA wurde entsprochen.

zu §§ 9 und 10:

Diese Bestimmungen dienen der Wahrung der Sicherheit von Personen und Sachen, sie sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (§§ 80 Abs. 1 und 79 Abs. 1). Gemäß § 9 Abs. 2 ist die Gasanlage zu entfernen, wenn dies zum Schutz der Interessen gemäß § 3 erforderlich ist. Unter den „sonst hierüber Verfügungsberechtigten“ sind der Eigentümer, Pächter, Vermieter zu verstehen.

In Entsprechung der Anregungen des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ und des Österreichischen Städtebundes wurde von der Möglichkeit der Verlängerung der Fertigstellungsfrist Abstand genommen. Eine Meldepflicht bei Erlöschen festzulegen, wird nicht als zielführend erachtet. Der Anregung des Gebietsbauamtes I wurde entsprochen (vgl. § 9 Abs. 1). Die Anregungen des BMWA zu § 10 wurden berücksichtigt. Zur Anregung des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ und des Österreichischen Städtebundes, nur maßgebliche Änderungen zu berücksichtigen, wird auf § 5 Abs. 2 verwiesen (wesentliche Änderungen).

zu § 11:

Auch nach dem geltenden Recht sind bestimmte Gasanlagen vor ihrer Benützung dahin überprüfen zu lassen, ob sie den Sicherheitserfordernissen entsprechen. Die Überprüfungspflicht nach Abs. 1 bezieht sich auf bewilligungs- oder gegenüber dem Verteilerunternehmen meldepflichtige oder auf bewilligungsfreie, ortsfeste Gasanlagen.

Abs. 2 präzisiert, welche sicherheitstechnischen Gegebenheiten insbesondere im Abnahmebefund zu bestätigen sind. Geprüft werden muss unter anderem der einwandfreie Zustand der elektrischen Anlagen und des Abgasfanges. Eine Gasanlage kann erst dann in Betrieb genommen werden, wenn auch die elektrotechnische Sicherheit gegeben ist und die Ableitung der Abgase gefahrlos möglich ist. Die Prüfung der elektrischen Anlagen bzw. des Rauchfanges kann nur von einem nach der Gewerbeordnung Befugten erfolgen. Die Prüfung aller anderen der im Abs. 2 angeführten Erfordernisse kann nur durch die in Abs. 4 aufgezählten Befugten erfolgen. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Gemäß Abs. 3 darf die Gasanlage nach Vorliegen eines mängelfreien Abnahmebefundes ihren regelmäßigen Betrieb aufnehmen. Eine Zweitausfertigung ist unter anderem bei bewilligungspflichtigen Anlagen der Behörde und dem Verteilerunternehmen, bei meldepflichtigen Gasanlagen dem Verteilerunternehmen vorzulegen. Bei bewilligungspflichtigen Gasanlagen werden somit zwei Zweitausfertigungen benötigt. Das Datum der Ausstellung des Abnahmebefundes gilt als Datum für die Aufnahme des Betriebes.

Abs. 4 enthält eine taxative Aufzählung jener Personen, die, soweit sich aus Abs. 5 nichts anderes ergibt, zur Prüfung der Gasanlage und zur Ausstellung des Prüfbesandes, befugt sind. Verteilerunternehmen sind ex lege soweit befugt, als ihnen befähigte Personen zur Verfügung stehen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Ausführung von Gasrohrleitungen und deren technische Einrichtungen sowie zum Anschluss von Gasgeräten aller Art an solchen Leitungen berechtigt sind (vgl. § 166 Gewerbeordnung). Soweit der Aussteller zur Prüfung bestimmter Einrichtungen der Gasanlage nicht befugt ist, ist eine Bestätigung von dem nach den gewerberechtlichen Vorschriften Befugten dem Abnahmebefund anzuschließen (Abs. 5).

Abs. 7 regelt den Inhalt des Abnahmebefundes. Die Landesregierung kann nähere Vorschriften zur Durchführung der Abnahme bestimmen. Insbesondere kann ein bestimmter Vordruck vorgeschrieben werden.

Abs. 8 legt fest, dass der Prüfer das Ergebnis der Prüfung sichtbar zu machen hat. Dies dient der Erleichterung der Überwachungsaufgaben (vgl. § 13 Abs. 4 und 5).

Die Anregungen der EVN AG, der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach ÖVGW, des Gas- und Wärmefachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen, des BMWA und der Gruppe Landesamtsdirektion wurden berücksichtigt. Zur Stellungnahme des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeinde-

vertreter in NÖ und des Österreichischen Städtebundes, sämtliche Änderungen anzuführen, wird auf § 5 Abs. 2 (wesentliche Änderungen, die bewilligungspflichtig sind) verwiesen. Der Stellungnahme von WIENGAS GmbH, der Wirtschaftskammer NÖ und des BMWA ist insofern entsprochen, als nunmehr die inhaltlichen Mindestanforderungen des Abnahmebefundes festgelegt sind. Zur Stellungnahme der Wirtschaftskammer NÖ betreffend „Dauer des Probebetriebes“ ist auszuführen, dass der Probebetrieb nur für Zwecke der Abnahme der Gasanlage (zum Beispiel Einstellung der Geräte, Dichtheit der Gasleitungen) gedacht ist, der unter fachlicher Aufsicht steht. Die Anregungen zu Abs. 4 Z 2 wurden insofern aufgegriffen, als nunmehr jene Gewerbetreibende für die Prüfung, soweit sich aus Abs. 5 nichts anderes ergibt, und zur Ausstellung des Befundes befugt sind, die die Berechtigungen im Sinne des § 166 Gewerbeordnung 1994 haben. Das sind derzeit die Installateure. Im Übrigen wird nicht die Ansicht geteilt, dass der Landesgesetzgeber gewerbliche Ausübungsrechte definiert. Er legt lediglich fest, wer zur Ausstellung eines nach einem Landesgesetz vorgeschriebenen Befundes berechtigt ist. Da die Errichtung von Gasanlagen im überwiegendem Maße in den Berechtigungsumfang der Installateure fällt, sollen auch diese Personen auf Grund ihrer Sachkenntnis berufen sein. Für jene Teile der Gasanlage, zu deren Prüfung der Aussteller nicht befugt ist, ist eine Bestätigung von den dafür nach den gewerberechtlichen Vorschriften Befugten (zum Beispiel Elektroattest vom Elektriker, Rauchfangbefund vom Rauchfangkehrer) dem Abnahmebefund anzuschließen. Zur Stellungnahme von KR Kinder wird ausgeführt, dass der Begriff „Gasanlage“ die Leitungen und alle Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen sowie die Gasgeräte enthält. Die einwandfreie Funktion der Abgasführung und der erforderlichen Lüftungseinrichtungen ist im Abnahmebefund zu bestätigen. Das Erfordernis und die Größe der Lüftungseinrichtungen ist nach § 3 bzw. nach den verbindlich erklärten Richtlinien (zum Beispiel G1) zu beurteilen.

Zu § 12:

Die Bewilligungspflicht wurde entsprechend dem Gefährdungspotential (wie in den Erläuterungen zu § 5 dargestellt) formuliert. Dementsprechend ist für diese Anlagen auch eine wiederkehrende Prüfung in Abständen von höchstens fünf Jahren vorgesehen. Im Bewilligungsbescheid kann eine andere Frist festgelegt werden, in der die Gasanlage zu überprüfen ist. Die wiederkehrende Überprüfung hat im Umfang des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1, 2, 3 und 4 zu erfolgen. Zur Prüfung und Ausstellung des Prüfbefundes sind wiederum die in § 11 Abs. 4 genannten Personen ermächtigt. Nach Abs. 2 ist bei allfälligen, nicht innerhalb einer angemessenen Frist behobenen Mängeln die Behörde zu verständigen. Diese hat sodann nach § 14 Abs. 1 eine Überprüfung vorzunehmen und gegebenenfalls ein Auftragsverfahren einzuleiten.

Bei Gefahr im Verzug hat der Prüfer selbst die notwendigen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten des Betreibers zu veranlassen.

Für meldepflichtige Gasanlagen oder ortsfeste, bewilligungsfreie Gasanlagen ist ebenfalls eine wiederkehrende Überprüfung vorgesehen. Im Hinblick auf das bei allen Gasanlagen vorhandene Gefährdungspotential ist eine regelmäßige Kontrolle auch dieser Anlagen geboten. Da das Gefährdungspotential im Vergleich zu bewilligungspflichtigen Gasanlagen geringer ist, wird ein Zeitraum von zehn Jahren als ausreichend angesehen (Abs. 3). Abs. 4 regelt den Inhalt des Prüfbefundes und Abs. 5 die Sichtbarmachung des Ergebnisses der wiederkehrenden Prüfung. Auf die Ausführungen zu § 11 Abs. 7 und 8 wird verwiesen.

Die Anregungen der EVN AG, der Vereinigung für das Gas- und Wasserfach ÖVGW, des Gas- und Wärmefachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen, der Wirtschaftskammer NÖ, des NÖ Gebietsbauamtes I und des BMWA wurden aufgegriffen. Zur Stellungnahme des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ und des Österreichischen Städtebundes wird bemerkt, dass die Überprüfungsfristen bei bewilligungspflichtigen Gasanlagen je nach Erfordernis verkürzt oder verlängert werden können. Im Übrigen wird auf die Kompetenzlage und auf das Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 106/1993, verwiesen.

Zur Stellungnahme von KR Kinder: Gemäß Abs. 1 ist die Gasanlage wiederkehrend im Umfang gemäß § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 bis 4 zu überprüfen. Ausdrücklich festgehalten ist, dass Überprüfungen nach dem NÖ Gassicherheitsgesetz nur soweit zu veranlassen sind, als die Gasanlage oder Teile davon nicht einer wiederkehrenden sicherheitstechnischen Überprüfung nach anderen Rechtsvorschriften bedarf. Eine Doppelkontrolle ist somit ausgeschlossen. Die wiederkehrende Prüfung hat im Umfang des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 bis 4 zu erfolgen, sodass diesbezüglich kein inhaltlicher Unterschied zur Abnahmeprüfung besteht; so sind die Festigkeit und die Dichtheit der gesamten Gasanlage (Erdgas wie Flüssiggas), die Einhaltung der Aufstellungsbedingungen und die richtige Einstellung und Funktion aller Gasgeräte, die Sicherheits- und Regeleinrichtungen, die einwandfreie Funktion der Abgasführung bis zur Einmündung in den Fang und die erforderlichen Lüftungseinrichtungen regelmäßig zu prüfen. Eine Sichtüberprüfung oder eine Überprüfung mit einem Gasprüfgerät ist nicht ausreichend. Aber auch hinsichtlich des Umfangs der wiederkehrenden Prüfungen besteht kein Unterschied, ob eine Anlage bewilligungs- oder anzeigepflichtig oder bewilligungsfrei ist. Das den Rauchfangkehrern gemäß § 101 Abs. 5 GewO 1994 eingeräumte Nebenrecht bezieht sich auf das Ab- und Aufmontieren von Gasbrennern sowie auf die Wartung der Verbrennungseinrichtungen von Feuer-

stätten aus Anlass der Reinigungen, des Kehrens und der Überprüfung von Feuerstätten. Dieses Nebenrecht darf nur ausgeübt werden, wenn diese Befähigung extra nachgewiesen wird. Selbst wenn ein Rauchfangkehrer diese Nachweise erbringt, reicht dieses Nebenrecht bei weitem nicht aus, Gasanlagen in ihrer Gesamtheit zu überprüfen. Die für die wiederkehrenden Prüfungen erforderliche Berechtigung erbringen jedenfalls die Installateure. Im Übrigen ist nicht bekannt, dass in anderen Bundesländern darüber hinaus weitere Gewerbetreibende wiederkehrende Prüfungen bei Gasanlagen durchführen dürfen. Tarife für die wiederkehrenden Prüfungen in Form von Höchsttarifen festzulegen, wird nicht für sinnvoll erachtet. Da verschiedene Personen (vgl. § 11 Abs. 4) Prüfungen vornehmen dürfen, besteht Wettbewerb. Auf Grund der bisherigen Rechtslage sind bewilligungspflichtige Gasanlagen periodisch durch fachlich hierzu geeignete Organe überprüfen zu lassen. Lediglich bei anzeigepflichtigen Gasanlagen (Erdgasanlagen) sind die Überprüfungen derzeit vom Gasversorgungsunternehmen durchzuführen. Die Kosten der Überprüfungen waren auch bisher von den Betreibern zu tragen, wobei bei anzeigepflichtigen Anlagen (Erdgas) diese Kosten im Energiepreis berücksichtigt waren. Nunmehr wird nicht mehr zwischen erdgasbetriebenen Gasanlagen und Flüssiggasanlagen hinsichtlich der Prüfungen unterschieden. Dies wird insbesondere mit der Liberalisierung der Gaswirtschaft begründet. Die von KR Kinder angestellten Befürchtungen (wiederkehrende Prüfungen werden nicht in Auftrag gegeben) werden nicht geteilt, zumal Verteilerunternehmen und Lieferanten gemäß § 13 Abs. 4 und 5 verpflichtet sind, die Einhaltung der wiederkehrenden Prüfintervalle zu überwachen.

zu § 13:

Die Rechte und Pflichten der Verteilerunternehmen sind im Großen und Ganzen geltendes Recht. Abweichend ist nunmehr im Hinblick auf die Liberalisierung der Gaswirtschaft vorgesehen, dass Verteilerunternehmen nur ein Recht auf Prüfung der Kundenanlage aber keine Pflicht haben. In Zukunft ist der Betreiber einer meldepflichtigen Gasanlage verpflichtet, die wiederkehrenden Prüfungen zu veranlassen (vgl. § 12 Abs. 4). Hinsichtlich der Mängelbehebung, der unmittelbar drohenden Gefahr und der Verständigung der Behörde wurden sie mit den Bestimmungen des § 12 abgestimmt. Gemäß Abs. 4 sind die Verteilerunternehmen verpflichtet zu prüfen, ob die Betreiber der an ihren Verteilerleitungen angeschlossenen Gasanlagen ihren Verpflichtungen zur wiederkehrenden Prüfung nachkommen. Kommt der Betreiber seiner Verpflichtung nicht nach, hat das Verteilerunternehmen die Behörde zu verständigen. Soweit Abs. 4 nicht zutrifft, trifft diese Verpflichtung den Lieferanten (vgl. Abs. 5), der sich vor Befüllung von bewilligungspflichtigen Gasanlagen zu überzeugen hat, ob die Verpflichtungen gemäß § 12 eingehalten werden. Eine Verpflichtung

zur Überprüfung von bewilligungspflichtigen- oder meldepflichtigen Gasanlagen ist immer gegeben. Der Umfang der Überprüfung richtet sich nach § 11 Abs. 1 und 2 bzw. § 12 Abs. 1 und 3. Das Verteilerunternehmen oder der Lieferant hat an Hand des Aufklebers bzw. der ausgestellten Befunde zu prüfen, ob der Betreiber seinen Verpflichtungen nachkommt. Ob eine bewilligungspflichtige Anlage vorliegt, ergibt sich aus dem Abnahmebefund. Die Stellungnahmen der EVN AG und der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach ÖVGW wurden insofern berücksichtigt, als das Ergebnis der Prüfung in geeigneter Form ersichtlich zu machen ist (vgl. § 11 Abs. 8 und § 12 Abs. 5).

zu § 14:

Aus Gründen der Sicherheit soll es der Behörde jederzeit möglich sein, Gasanlagen zu überprüfen. Die Behörde hat eine Überprüfung vorzunehmen, wenn ihr vom Prüfer, vom Verteilerunternehmen oder Lieferanten Mängel gemeldet werden. Bei nicht bewilligten bzw. nicht bewilligungsfähigen Anlagen ist ein Beseitigungsauftrag zu erlassen; dem Betreiber muss jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, innerhalb einer angemessenen Frist ein nachträgliches Ansuchen einzubringen.

zu § 15:

Die Warn- und Meldepflicht ist zur Vermeidung von Gasunfällen besonders wichtig. Zur Stellungnahme der EVN AG, den Strafraumen bei Verletzung des § 15 zu differenzieren, wird bemerkt, dass der Strafraum eine Höchstgrenze darstellt. In Abhängigkeit von der Schwere der Tat und vom Ausmaß des Verschuldens hat die Strafbehörde die Strafe zu verhängen.

zu § 16:

Durch die Subsidiaritätsbestimmung im Abs. 2 wird dem Doppelbestrafungsverbot des Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (s EGMR 23.10.1995 ÖJZ 1995, 954) Rechnung getragen. Die Strafbestimmungen sind mit jenen des geltenden Rechts vergleichbar. Die Strafsanktion wird erhöht, die Androhung einer alternativen Freiheitsstrafe entfällt.

Die Anregungen der Gruppe Finanzen, Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, BMWA und Gruppe Landesamtsdirektion wurden aufgegriffen.

zu § 17:

Entsprechend der geltenden Rechtslage ist als zuständige Behörde wiederum die Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen. Als Berufungsbehörde ist der Unabhängige Verwaltungssenat im Land Niederösterreich vorgesehen.

zu § 18:

Diese Bestimmung ist dem NÖ EIWG 2001 nachgebildet.

zu § 19:

Es soll klargestellt werden, dass einerseits bestehende Anlagen weiter betrieben werden können und andererseits sowohl bisher bewilligungspflichtige als auch jene Anlagen, die nach den neuen Bestimmungen bewilligungspflichtig sind, denselben Betriebs- und Prüfungsbedingungen unterliegen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass jeweils der zum Zeitpunkt der (rechtmäßigen) Errichtung maßgebliche Sicherheitsstandard anzuwenden ist.

Die Anregungen der EVN AG, der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach ÖVGW, des Gas- und Wärmefachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen, des Gebietsbauamtes I, der Gruppe Landesamtsdirektion wurden berücksichtigt. Die Stellungnahme des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ und des Österreichischen Städtebundes wurde hinsichtlich der Entscheidungsfrist aufgegriffen (vgl. § 17). Was die Abänderung von Bescheiden betrifft, wird zum einen auf § 68 AVG und zum anderen auf § 10 Abs. 2 (nachträgliche Vorschreibungen) verwiesen.

zu § 20:

Diese Bestimmung legt das Inkraft- und Außerkrafttreten fest.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl. Ing. P l a n k
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung